

Collaborative Law - Kollaborative Rechtspraxis:

Was man darunter versteht, und warum Familienrechtler sich damit auskennen sollten

Von *Pauline H. Tesler**

San Francisco, Kalifornien

*Die Autorin ist Partnerin in der Kanzlei Sandmann & Fishman in Mill Valley und San Francisco, Kalifornien. Sie ist anerkannte Familienrechtsexpertin, zertifiziert vom *State Bar of California Board of Legal Specialization*, und Mitglied der *American Academy of Matrimonial Lawyers*.

Erschienen in: *American Journal of Family Law*, Vol. 13, 215-225 (1999)

Übersetzung aus dem amerikanischen Englischen: Beatrix Schmelzle

Jeder erfahrene Anwalt, jede erfahrene Anwältin des Familienrechts kennt ein paar unangenehme Fakten über dieses ihr Spezialgebiet. Natürlich ist nicht alles hoffnungslos. Deshalb zu Beginn die Einschränkungen: Die meisten FamilienrechtsanwältInnen arbeiten hart, um das Beste für ihre Klienten zu erreichen, und erzielen daher in einem Großteil der Streitfälle eine außergerichtliche Einigung. Wenn Fälle vor Gericht enden, erzielen die FamilienrechtsanwältInnen gute Resultate für ihre Klienten und schaffen manches mal neues Recht. Jeder von uns bekommt seinen Anteil an vernünftigen, zivilisierten Klienten und gegenerischen Anwälten, also der Menschen, die die Ausübung des Familienrechts zu einer befriedigenden Aufgabe machen.

Trotz dieser trostreichen Tatsachen gibt es nachweislich beunruhigende Entwicklungen, denen sich Familienrechtler stellen sollten. Um es ganz unverblümt zu sagen: neueste Forschungsergebnisse zeigen uns, daß unsere Klienten unglücklich und unzufrieden mit uns sind – so wie wir unglücklich und unzufrieden mit ihnen und mit uns selbst sind.

Kollaborative Rechtsverfahren sind eine durchdachte, vorwärtsschauende Antwort auf die momentanen Zustände im Bereich des Familien- und Scheidungsrechts. Ehe wir einen Blick darauf werfen, was genau darunter zu verstehen ist, müssen wir den Kontext begreifen, in dem die Kenntnis kollaborativer Rechtsverfahren potentiell so wichtig für Familienrechtler ist.

UNGLÜCKLICHE TEILNEHMER

Unglückliche Klienten

Ganz allgemein gesprochen vertrauen uns unsere Klienten und potentiellen Klienten nicht besonders, und das aus gutem Grund. Das zeigt sich deutlich am steigenden Prozentsatz der scheidungswilligen Paare, die sich Anwälte leisten könnten, aber „schlicht nein sagen“. Obgleich die Zahl der Scheidungen zwischen 1970 und 1990 (1)* jährlich um 67 % anstieg, entschieden sich mehr und mehr potentielle Klienten grundsätzlich gegen eine professionelle rechtliche Vertretung. (2) In Kalifornien, (3) beklagen Richter an Familiengerichten die Verstopfung ihrer Gerichtskalender durch *in propria persona* Kläger und Beklagte, die ohne anwaltliche Vertretung erscheinen, mit Akten, die oftmals inhaltliche und prozedurale Mängel aufweisen, und die sich hilflos abmühen, auf sich allein gestellt Sorgerecht, Unterhalt oder Besuchsverbote zu erstreiten. (4)

Die Weigerung, sich dringend notwendigen rechtlichen Beistandes zu versichern, kann nicht ohne weiteres als Zeichen der Armut oder des Mangels an Komplexität eines Falles abgetan werden. Viele dieser nicht vertretenen Prozessierenden benötigen rechtlichen Beistand und könnten ihn sich auch leisten. (5) Sie verzichten auf Anwälte, weil sie glauben, daß sie und ihre Lieben ohne unsere Hilfe

besser dran sind. Man muß nur einmal die Tageszeitung studieren, sich die Witze anhören, die in der Kaffeepause erzählt werden, oder humoristische Internetseiten aufsuchen, um ein Gefühl dafür zu bekommen, mit wieviel Angst und Verachtung der Anwaltszunft begegnet wird.

Statt nun zu lamentieren, wie unverstanden und unbeliebt wir sind, können wir uns auf das einlassen, was Professor Deborah Tannen das „Glauben-Spiel“ nennt. Was wäre, wenn unsere Klienten ihr Mißtrauen gegenüber AnwältInnen aus guten Gründen hegen? Was könnten diese Gründe sein, und wie können wir diesem Problem begegnen?

WIR ANWÄLTE UND ANWÄLTINNEN SIND IM ALLGEMEINEN SCHLECHT GERÜSTET – SOWOHL AUFGRUND UNSERES TEMPERAMENTS ALS AUCH AUFGRUND UNSERER AUSBILDUNG –, ERFOLGREICH MIT STARKEN GEFÜHLEN UMZUGEHEN.

Das Gladiatorenmodell

Der erste Grund, aus dem heraus Klienten Familien- und Scheidungsanwälte fürchten, ihnen mißtrauen oder sie meiden, ist, daß wir in unserem Denken und Auftreten weit konfrontativer und feindseliger sind als unseren Klienten dienlich oder lieb ist. (8) Wir prozessieren zu viel, womit wir innerfamiliären Streß *verschärfen*, wo wir ihn *entschärfen* könnten. Daraus resultierend verlangen wir unseren Klienten einen hohen emotionalen und finanziellen Preis ab, den die wenigsten sich leisten können. Wir tun dies nicht, weil wir unseren Klienten oder ihren Familien schaden wollen, sondern weil wir glauben, daß es die Pflicht eines Anwalts ist, so zu handeln.

Wir haben aus Kinofilmen, dem Fernsehen, aus Romanen, Zeitungen und im Lauf unserer Ausbildung als Rollenverständnis für unsere Profession ein ‘Gladiatorenmodell’ verinnerlicht, welches so eng mit unserer Definition des Anwaltsberufes verknüpft ist, daß es den meisten von uns nicht einmal bewußt ist. Es ist unsichtbar, wie das Wasser, in dem wir schwimmen, oder die Luft, die wir atmen; folglich halten wir ungefähr so oft inne, um uns unser konfrontativ-feindseliges Verhalten zu vergegenwärtigen, wie wir innehalten, um uns selbst ans Atmen zu erinnern.

Studien zeigen auch auffallend deutlich, daß Angehörige der Anwaltszunft im allgemeinen sowohl aufgrund ihres Temperaments als auch aufgrund ihrer Ausbildung schlecht gerüstet sind, effektiv mit starken Emotionen umzugehen. (9) Doch natürlich verfügen andererseits unsere Klienten im Bereich des Familienrechts über nichts in reichem Maße als über starke Gefühle! Sie befinden sich mitten in einem der stressreichsten Lebensabschnitte, den Menschen durchleiden müssen – nur der Tod eines Ehepartners ist noch schlimmer – und fühlen sich folglich oft hin und her gerissen zwischen Furcht, Wut, Schuldgefühlen, Trauer, Scham und Bedauern, manchmal in einem Maße, daß sie nur noch eingeschränkt fähig sind, sich tagtäglichen Anforderungen zu stellen. (10) In einem solchen Zustand müssen sie nun in die ihnen unbekannte Welt der Rechtssprechung eintreten, in einem solchen Zustand müssen sie Entscheidungen treffen, die sie selbst und ihre Kinder für den Rest ihres Lebens beeinflussen werden. Obwohl also eine Scheidung ein ebenso einschneidender Abschnitt im Leben eines Menschen ist wie eine Heirat, haben die Klienten im allgemeinen nur uns, die Scheidungsanwälte, an ihrer Seite, um diese Zeit durchzustehen. (11)

Unzureichende Vorbereitung auf die Komplexität von Scheidungsfällen

Wie gut sind wir nun für diese wichtige Aufgabe gerüstet? Gar nicht gut! Wir haben Vertragstexte und Zivilrechtsverfahren an der Universität studiert, vielleicht auch die Rechtslage in bezug auf häusliche Gemeinschaften. War unsere Universität ein fortschrittliches Institut und sind wir selbst noch relativ jung, haben wir vielleicht auch in Kurse über Verhandlungsführung und Mediation hineingeschnuppert – oder haben zusätzlich ein klinisches Semester absolviert.

Die meisten von uns haben sich jedoch wenig oder gar nicht mit der Psychodynamik eines Scheidungsprozesses, des Zusammenbruchs und der Neustrukturierung einer Familie befaßt. Wir wissen kaum etwas über die vorhersehbaren Stadien der Trauerarbeit und der Heilung – folglich

können wir diesen Tatsachen bei der Gestaltung des rechtlichen Scheidungsprozesses nicht die notwendige Aufmerksamkeit schenken. Was wir über kindliche Entwicklungsprozesse wissen, verdanken wir meist den Vorbereitungsgesprächen mit gegnerischen Experten in umstrittenen Sorgerechtsverfahren – eine Perspektive, die die Wirklichkeit übermäßig vereinfacht, unbequeme Fakten und Theorien einfach ausblendet und uns ignorant, oder vielleicht gar gleichgültig werden läßt gegenüber den katastrophalen Auswirkungen, die ein Scheidungsprozeß – vor allem ein heiß umstrittener, konflikträchtiger Scheidungsprozeß – auf die Kinder hat. Wir machen uns vor, daß solche Belange nicht in den Aufgabenbereich eines Anwalts oder einer Anwältin fallen, wobei wir die unangenehme Tatsache ignorieren, daß unser Auftreten während eines Verfahrens Kindern weit mehr Schaden zufügen kann als alles, was im Vorfeld der Scheidung ihrer Eltern geschehen ist. (12)

Unser fehlendes Wissen bezüglich der psychologischen Dimensionen von Scheidungsfällen führt dazu, daß wir den Beteiligten weiteres, vermeidbares Leid zufügen. Weil die meisten von uns nicht annähernd genug über die psychologischen Phänomene der Trennung, Übertragung und Gegen-Übertragung wissen, kann es geschehen, daß wir uns, ohne nachzudenken, in voller Rüstung auf unsere weißen Schlachtrösser schwingen, obgleich dies vielleicht das Falscheste ist, was wir für unsere Klienten tun können. Später dann fragen wir uns, warum unser Klient wutentbrannt reagiert, obwohl wir für ihn doch einen solch überwältigenden Sieg vor Gericht errungen haben. (14)

Die Pflicht zur eifrigen und engagierten Vertretung (engl.: zealous representation)

Ein weiterer Grund, aus dem Klienten vielleicht zu Recht dem Anwaltsstand mißtrauen, ist der, daß wir Anwälte im Laufe dieses Jahrhunderts gelernt haben, unsere Pflicht zur eifrigen und engagierten Vertretung im engst möglichen Sinn auszulegen. Im Bemühen, bestmögliche Arbeit zu leisten, und weit mehr zu Hause im Bereich meßbarer Resultate als im Bereich der verschwimmenden Grenzen, des Emotionalen, des Unlogischen, der interdependenten Beziehungsgeflechte (15), kann es einem Anwalt leicht geschehen, daß er beträchtliche legale Geschütze auffährt, um vergleichsweise winzige finanzielle Zugeständnisse zu erzielen. Dabei macht man sich selten klar, welche Begleitschäden durch dieses schmalspurige Denken verursacht werden.

Gerade das Verfahren, das Anwälte als „Klärung der Sachfragen“ bezeichnen und das einer anwaltlichen Vertretung voraus geht, führt dazu, daß all diejenigen Bedenken eines Klienten als rechtlich irrelevant ausgeschlossen werden, die nicht in das vertraute Schema des Anwalts passen: (16) d.h. die nicht in den Bereich des Logischen, Meß- und Quantifizierbaren fallen. Dadurch vernachlässigen wir die schwer faßbaren menschlichen Bedenken und Anliegen, die einen weit größeren Einfluß auf die Lebensqualität unserer Klienten nach dem Ende des Scheidungsprozesses haben werden als die marginalen finanziellen Zugeständnisse, die wir vielleicht bei der Verhandlung herauschlagen. Ja, oftmals fügen wir ihnen irreparablen Schaden zu. Diese Anliegen umfassen Fragen wie die folgenden – und nähmen wir uns die Zeit, zu fragen und dann auch zuzuhören, erführen wir, daß sie für unsere Klienten von größter Bedeutung sind:

- Werden mein geschiedener Partner und ich in der Lage sein, unseren Kindern nach der Scheidung gute Eltern zu sein? Können wir sie vor den Problemen schützen, denen Scheidungskinder anheim zu fallen scheinen? Wird der Streit um den letzten Cent an Unterhaltszahlungen und um den letzten Euro des Vermögens uns den letzten Rest an gegenseitigem Vertrauen kosten? Kann ich meine Interessen schützen, ohne zum Feind meines Partners zu werden?
- Wird es meinem Partner und mir möglich sein, uns bei Schulabschlußfeiern, Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen höflich gegenüberzutreten? Können wir noch gemeinsam stolz auf unsere Kinder sein? Kann ich irgendetwas tun, das diese Möglichkeit wahrscheinlicher werden läßt?

- Werden die Großeltern, Tanten, Onkel, Cousins und Cousins, die unseren Kindern jetzt nahestehen, in der Lage sein, diese engen Beziehungen auch nach der Scheidung aufrecht zu erhalten? Wird es möglich sein, eine gute Beziehung zu meinen geschätzten Schwiegerleuten und deren Familien zu erhalten, auch wenn ich meinen Ehepartner verliere?
- Werden unsere Freunde es vermeiden können, zwischen mir und meinem Ex-Partner wählen zu müssen? Werde ich nach einer umkämpften Scheidung überhaupt noch Freunde haben?
- Bleibt im rechtlichen Scheidungsverfahren Platz für die Wahrung meiner persönlichen Werte, wie ethische Streitbeilegung, Wahrung der Privatsphäre und eigenverantwortliche Selbstbestimmung?
- Werde ich auf mein Verhalten während dieses Scheidungsprozesses später einmal stolz sein können? Werde ich mit dem Gefühl zurückblicken, meine Integrität bewahrt zu haben?

Unzureichende Beratung über unterschiedliche Streitbeilegungsverfahren

Jeder erfahrene Anwalt im Bereich des Familien- und Scheidungsrechts weiß, daß die Antwort auf die obenstehenden Fragen für die meisten Klienten, die ihre Scheidung vor Gericht austragen, in der überwiegenden Zahl der Fälle negativ ausfällt. Und doch ist es in weiten Teilen unseres Landes eine wahrlich seltene Angewohnheit für Familienrechtsanwälte, ihre Tätigkeit damit zu beginnen, ihre Klienten aufzufordern, darüber nachzudenken, was für eine Scheidungserfahrung sie machen möchten und wie sie diese am besten erreichen können. Ebenso selten vermitteln sie ihren Klienten einen realistischen Eindruck davon, welche Auswirkungen ein konfrontatives Streitbeilegungsverfahren typischerweise auf Familien hat. (17) Während einzelne Anwälte und Anwältinnen immer eine Ausnahme von der Regel darstellen können, versagen wir im großen und ganzen darin, unseren Klienten gegenüber eine ethische und moralische Führungsrolle zu übernehmen und ihnen zu verdeutlichen, daß es - wenn sie dies wirklich wollen - einen Weg gibt, eine Scheidung mit Würde und Integrität durchzuführen, und daß wir sie auf diesem Weg beraten und begleiten können. Wir sind die einzigen, die ihnen sagen können, was wirklich geschieht, wenn scheidungswillige Paare vor Gericht ziehen. (18)

Doch: hätten wir unseren Klienten nicht etwas Besseres zu bieten als dies allein, würde es wenig Sinn haben, so offen über das konfrontative Paradigma im Familien- und Scheidungsrecht zu sprechen. Und da es in der Vergangenheit tatsächlich wenig anderes anzubieten gab, (19) schleppten die meisten Anwälte ihre Klienten vor Gericht, wenig zuversichtlich, daß man am Ende wirklich zufriedenstellende Ergebnisse sehen würde, doch noch weniger bereit, über diese Skepsis offen zu sprechen. Darin ähneln wir Ärzten, die Patienten mit schwerwiegenden, unheilbaren Krankheiten behandeln müssen. Da es kein Heilmittel gibt, hat man nur die Wahl, dem Sterben des Patienten unter Verbreitung falscher Hoffnung oder mit ehrlicher, aber distanzierter Schwermut beizuwohnen. (20)

Ob wir unsere Fälle gewinnen oder verlieren, die traurige Wahrheit ist, daß am Ende vieler gerichtlich ausgetragener Scheidungen unglückliche Prozessierende stehen. (21) Die Autorin, erfahrene Prozeßanwältin im Zivil- und Familienrecht, über Jahre erfolgreich in erster Instanz sowie in Berufungsverfahren, ist zu der Einsicht gelangt, daß - ganz gleich wie deutlich der „Sieg“ aus Anwaltsperspektive ausfällt - das Ergebnis unweigerlich schlechter ist oder zumindest anders als das, was sich der Klient insgeheim erhoffte, und finanziell und emotional extrem teuer erkauft wird. Wie ein hochgeschätzter Richter am Familiengericht in meinem Bezirk den Prozessierenden zu Auftakt einer Verhandlung stets mitteilte: „Sollte einer von ihnen diesen Gerichtssaal glücklich verlassen, habe ich einen schlimmen Fehler gemacht.“

Unglückliche AnwältInnen

Kommentatoren sind sich im allgemeinen darüber einig: die Quelle der Unzufriedenheit von Klienten und der Stress und die unschönen Auseinandersetzungen, die mit einem Gerichtsprozeß eingeleitet werden, werden eher schlimmer als besser. Die Folgen davon schmerzen nicht nur die Klienten; sie können auch nahezu katastrophale Auswirkungen auf die mentale und physische Gesundheit von Anwälten und Anwältinnen.

Viele von uns haben aus idealistischen Beweggründen Jus studiert, mit der Absicht, einen helfenden Beruf zu ergreifen. Wir sahen uns als Gladiatoren, Helden, die an der Seite von Engeln (unserer Klienten) kämpften und unter Einsatz unseres Intellekts und unserer Leidenschaft für deren gerechte Sache siegen würden. An der Universität wurden wir gelehrt, im Rahmen des dominanten Paradigmas der Streitschlichtung zu kämpfen und zu gewinnen – ganz dem Zeitgeist verbunden, den Deborah Tannen „Kultur des Arguments“ nennt. Laut diesem Modell ist der Anwalt ein unparteiischer Krieger, der die vom Klienten selbständig identifizierten Ziele mit größtmöglichem Eifer, mit Leidenschaft und Listigkeit, verfolgt. (22) Diesem Modell folgend haben wir gelernt, bei unserem Marsch auf das Gericht abgestimmten Schlachtregele zu folgen (den zivilrechtlichen Verfahrensregeln); dort würde ein Richter sich der wahren Sachverhalte versichern, herausfinden, wer im Unrecht sei, und unparteiisch Gerechtigkeit walten lassen (sowohl im Verfahren als auch im Richterspruch). In diesem vorherrschenden Paradigma ist es die Rolle des Anwalts, keinen eigenen moralischen Standpunkt zu beziehen, sondern an Stelle und im Auftrag der legalen und moralischen Person seines Klienten zu handeln. (23) In diesem Rollenverständnis des Gladiators wird vom Anwalt erwartet, daß er keine moralische Verantwortung übernimmt für die Sache, der er dient. Wir stellen unser moralisches Gewissen quasi auf dem Parkplatz vor dem Gerichtsgebäude ab und streifen an dessen Stelle das anwaltliche Ersatzgewissen der „Pflicht zur eifrigen und engagierten Vertretung“ über.

UNSERE KLIENTEN KOMMEN HÄUFIG IN EINEM ‘SCHATTENZUSTAND’ ÜBERWÄLTIGENDER NEGATIVER EMOTIONEN ZU UNS, UND WIR VERLANGEN VON IHNEN, IN DIESEM ZUSTAND WEITREICHENDE ENTSCHEIDUNGEN ÜBER IHR WEITERES LEBEN ZU TREFFEN.

Diese rollenspezifische Moral ist auf den ersten Blick verführerisch; sie erlaubt es uns Familien- und Scheidungsanwälten über den Dingen zu stehen, während unter uns menschliche Beziehungen mit allem dazugehörigen Chaos zerbrechen. Ein weiterer verführerischer Aspekt besteht darin, daß diese Haltung mit unserem tief vergrabenen Idealismus vereinbar ist sowie auch mit dem Nullsummenspiel des konfrontativen Argumentierens – sie bringt uns dazu, das Schicksal unserer Klienten als Schwarz-Weiß-Malerei zu sehen und zu ignorieren, daß sich menschliche Beziehungen durch Relativität und situationelle Komplexität auszeichnen. Wenn es unsere Aufgabe ist, eifrig voranzupreschen, um die Ziele unseres Klienten zu erstreiten, was auch immer diese Ziele sein mögen, dann fühlen wir uns in unserer Gladiatorenrolle sehr viel wohler, wenn wir uns überzeugen, daß wir im Auftrag von Engeln handeln. (24) Ein Kampf ums Sorgerecht, der mit allen Mitteln ausgetragen wird, fällt dem Anwalt leichter, wenn er an das glaubt, was er zu beweisen sucht, nämlich, daß sein Klient oder seine Klientin der überragende Elternteil sei, während der andere eine Gefahr darstelle. Mit anderen Worten: unser Rollenverständnis ermutigt uns dazu, die Wirklichkeit allzu simpel darzustellen.

Aus denselben Gründen tun wir uns mit solchen Zielen leichter, die sich in Zahlen und „bottom lines“ ausdrücken lassen, da diese sich bequemer der konfrontativen Vereinfachung unterordnen lassen. Es ist dann ganz einfach, den Sieger zu ermitteln - und seinen Vorsprung vor dem Verlierer -, wenn die Streitfragen auf Stunden und auf Geld beschränkt bleiben. Definieren wir die justiziablen Sachverhalte auf diese Weise, wissen wir nach einem einzigen Blick auf die letztendliche Vereinbarung, welcher Gladiator gewonnen hat (und seinem Klienten bessere Dienste geleistet hat). Da wir die Regeln befolgt haben, sind wir mit dem Ergebnis zufrieden: ein gerechtes Urteil wurde gefällt, indem der Richter faire, allgemein gültige Regeln auf die chaotischen Zustände im Leben unserer Klienten

anwandte, Zustände, welche wir zuvor mit großem Geschick geordnet und vereinfacht dargestellt hatten.

Ein weiterer Faktor, der in diesem vorherrschenden Paradigma eine Rolle spielt, ist der, daß die Ziele und Anliegen unserer Klienten (der Heilige Gral im Kontext der eifrigen und engagierten Vertretungspflicht des Gladiators) in einem Prozeß identifiziert werden, der durch eingeschränkte Fähigkeiten auf Seiten der Klienten beeinträchtigt und durch das Phänomen von Übertragung und Gegen-Übertragung beeinflusst wird, was im allgemeinen weder dem Anwalt noch dem Klienten bewußt ist. (25)

Klienten in Familienrechtsstreitigkeiten rufen ihre Anwälte nicht an, um ihnen zu berichten, daß alles in Ordnung ist, daß sie sich gut mit ihren Ehepartnern verstehen und daß ihre Fähigkeit, Streitfragen miteinander zu lösen, sich verbessert. Solche Momente gibt es im Verlauf vieler Scheidungen, doch Klienten melden sich bei ihren Anwälten in der Regel nur dann, wenn die Dinge wirklich schlecht stehen: wenn sie oder ihr Ehepartner sich fest im Griff primitiver Emotionen befinden, wenn sie sich durch Trauer, Furcht, Angst, Bedauern, Scham, Schuldgefühle oder Ärger wie gelähmt fühlen. In einem solchen Zustand gibt es kaum einen Klienten, der die notwendige klare Einsicht bezüglich seiner eigenen Bedürfnisse oder aber der Bedürfnisse derer, die ihm am nächsten stehen, bewahrt; es gibt kaum einen Klienten, der langfristig zu denken vermag und gemeinsam mit seinem Anwalt darüber nachdenken kann, welche Resultate in 15 oder gar 20 Jahren in seinem besten Interesse liegen mögen. Statt dessen treffen sich die meisten Klienten mit ihren Anwälten in einem Zustand, in dem sie von negativen Gefühlen umbrandet sind, um ihre Ziele und Prioritäten festzulegen und sich eine Strategie zurechtzulegen. Unweigerlich kommen auch wieder bessere Zeiten, doch der Klient ruft gewöhnlich seinen Anwalt nicht an, um diese Besserung zu vermelden und den Prozeßplan noch einmal zu überdenken. (26) Auch die gegnerische Partei und deren Anwalt legen ihre Ziele und Strategie unter ähnlichen Bedingungen fest.

Nur ein kurzer Moment des Nachdenkens sollte für die Einsicht genügen, daß in diesem Modell kein Platz bleibt, um über das langfristige, aufgeklärte Eigeninteresse eines Klienten – sei es finanzieller oder emotionaler Natur – nachzudenken. Eine verschwindend geringe Anzahl unter den Scheidungsanwälten erwartet von ihren Klienten, sich mit den umfassenderen Fragen auseinanderzusetzen, ehe sie Ziele definieren oder Strategien festlegen, Fragen wie: „Sollte ich darum kämpfen? In welcher Weise wird die Erreichung dieses Ziels meine allgemeine Gesundheit, mein Wohlbefinden, meine Interessen, aber auch die Interessen der Menschen, die mir am Herzen liegen, fördern?“

Kurz gesagt: unsere Klienten suchen uns häufig in einem ‘Schattenzustand’ überwältigender negativer Emotionen auf, und wir verlangen von ihnen, in diesem Zustand weitreichende Entscheidungen über ihr weiteres Leben zu treffen. Sobald die Ziele definiert sind, machen wir uns auf, sie für unseren Klienten zu erreichen. Wir übernehmen das Kommando, um unsere Gewinnchancen zu maximieren. Wir betrachten die Zuziehung anderer Berufsgruppen (Therapeuten, Mediatoren) als Einmischung von außen, die unsere Kapazität, für unseren Klienten einen dicken Gewinn zu erzielen, untergräbt, weil sie unsere hübsche Schwarz-Weiß-Malerei durcheinanderbringt. Wir raten von direkten Verhandlungen zwischen den Klienten ab, weil auch dies unsere Verhandlungsstrategie unterminiert. Wir nehmen unsere Richtlinien von unseren Klienten entgegen, während sie sich in einem höchst disfunktionalen Zustand befinden, und reagieren überrascht, wenn sie uns später nicht für unsere Bemühungen danken. Früher oder später werden sich alle – bis auf jene an den äußersten Rändern der Normalverteilung – vom unmittelbaren Scheidungstrauma erholen und sich einen meist ausgeglichenen Daseinszustand zurückerobern. Doch viele werden auf den Scheidungsprozeß ihr Leben lang voller Schmerz zurückblicken. (27)

Aus all diesen Gründen fürchten nicht nur unsere Klienten uns und lehnen uns ab, nein, auch wir fürchten unsere Klienten. Wir wissen um die Wahrscheinlichkeit, daß sie den rechtlichen Scheidungsprozeß wütend und frustriert beenden und nach einem Sündenbock suchen werden. Erfahrene Familien- und Scheidungsrechtsanwälte können bestätigen, daß viele Klienten uns zwar als Anwälte bestellen, uns dann aber nicht bezahlen. Honorarstreitigkeiten sind weitverbreitet im

familienrechtlichen Bereich, nicht allein aus dem Grund, daß das Geld knapp wird, wenn aus einem Haushalt zwei werden, sondern auch, weil Klienten in diesem Bereich dazu tendieren, mit den Ergebnissen unzufrieden zu sein, ganz gleich wie gut die Arbeit ist, die ihre Anwälte geleistet haben mögen. Wenn unsere Klienten hohe Anwalts- und Prozeßkosten angehäuft haben – ein Fehler, den Anwälte zu vermeiden suchen, doch nicht immer vermeiden können – sind Honorarstreitigkeiten ebenso wie die andere Seite dieser Münze, Amtsmißbrauchsverfahren, keine Seltenheit. (28) Anwälte, die den Fehler begangen haben, als Alter Egos ihrer Klienten aufzutreten, ihren Ärger zu schüren und unrealistische Erwartungen in Bezug auf den konfrontativen Prozeß zu wecken, sehen sich besonders häufig als Zielscheibe dieser Wutbezeugungen.

Im Heimatstaat der Autorin, in Kalifornien, ist ein Honorarstreit oder ein Amtsmißbrauchsverfahren jedoch bei weitem nicht das Schlimmste, mit dem ein Familien- und Scheidungsanwalt rechnen muß. Klienten haben bereits von ihrer Waffe Gebrauch gemacht, um Anwälte zu erschießen, die ihrer Meinung nach all das verkörpern, was an unserem Rechtssystem und seinen Antworten auf den Zusammenbruch und Wiederaufbau von Familien nicht stimmt. (29)

Es ist kaum verwunderlich, daß viele Familien- und Scheidungsanwälte ihre Berufswahl bereuen, in nie dagewesener Zahl ihr Betätigungsfeld verlassen und berichten, daß sie ihren Kindern davon abraten würden, eine Anwaltslaufbahn zu erwägen. (30) Noch weitaus bedenklicher ist die hohe Rate von Drogen- und Alkoholmißbrauch unter Anwälten und deren besorgniserregend hoher Anteil an Patienten mit klinischer Depression. (31) Diese Studien bestätigen, was viele von uns aus erster Hand wissen: die Gruppe der Familien- und Scheidungsanwälte hat Schwierigkeiten, mit Stolz und Zufriedenheit auf ihre Arbeit zu blicken, ganz gleich, wie gut die Arbeit ist, die sie leisten. Wenn wir in den Spiegel schauen, sind wir nicht glücklich über das, was wir sehen.

EIN NEUES PARADIGMA UND SEINE MÖGLICHKEITEN

Auf diesem Nährboden (Malaise bei Klienten und Anwälten, Unzufriedenheit mit den offensichtlichen Mängeln konfrontativer Gerichtsprozesse als Hilfsmittel für Familien bei den unvermeidlichen Auseinandersetzungen im Umfeld der familiären Umstrukturierung nach einer Scheidung, Einsicht in die begrenzte Tauglichkeit existierender alternativer Streitschlichtungsmethoden) entstand Anfang der 1990er Jahre das neue Paradigma „collaborative law“ – kollaborative Rechtspraxis. Es geht auf die Inspiration eines einzelnen desillusionierten Familien- und Scheidungsanwalts mit Praxis in Minneapolis zurück. (32)

Sehr schnell erfuhren andere Anwälte von dieser neuen Methode, Familienrecht zu praktizieren, und verbreiteten das Modell in anderen Teilen des Landes. (33) Vorträge über kollaborative Rechtspraxis wurden in den letzten Jahren auf einer ganzen Reihe von Konferenzen angeboten, die von Organisationen wie der *American Bar Association*, der *Association of Family and Conciliation Courts*, der *American Academy of Matrimonial Lawyers*, der *American Psychological Association*, der *University of California*, des *Judith Wallerstein Center for the Family in Transition*, sowie des *American Institute of Collaborative Professionals* veranstaltet wurden.

FALLS DER (KOLLABORATIVE) PROZESS ZU KEINER EINIGUNG FÜHRT UND EINE DER BEIDEN PARTEIEN ALS FOLGE VOR GERICHT ZIEHEN MÖCHTE, SIND BEIDE KOLLABORATIV ARBEITENDEN ANWÄLTE VON DER WEITEREN VERTRETUNG DER STREITPARTEIEN AUSGESCHLOSSEN.

Was ist kollaborative Rechtspraxis? Die Grundelemente

Kollaborative Rechtspraxis umfaßt zwei Klienten und zwei AnwältInnen, die zusammen arbeiten, um das alleinige Ziel einer effizienten, fairen und umfassenden Beilegung aller Streitfragen zu erreichen. (34) Jede Partei wählt einen unabhängigen kollaborativen Rechtsbeistand. Im Vertag eines jeden Anwalts wird festgehalten, daß er oder sie ausschließlich zu dem Zweck bestellt ist, dem Klienten bei der Erzielung eines fairen Übereinkommens behilflich zu sein, und diesen Klienten unter keinen Umständen bei einer eventuell folgenden Gerichtsverhandlung vertreten wird. Falls der kollaborative

Prozeß zu keiner Einigung führt und eine der beiden Parteien deshalb vor Gericht ziehen möchte, sind beide kollaborativ arbeitenden Anwälte von der weiteren Vertretung der Streitparteien ausgeschlossen. Sie helfen lediglich bei der ordentlichen Übergabe des Falles an einen Prozeßanwalt. Bei Bedarf werden Experten zugezogen, die jedoch strikt unparteiisch sein und deren Einbestellung beide Parteien zustimmen müssen. Auch diese Experten sind von einer Fortführung ihrer Arbeit außerhalb des kollaborativen Verfahrens ausgeschlossen und dürfen keiner der Parteien zur Verfügung stehen, falls der Fall vor Gericht verhandelt wird. Der kollaborative Prozeß beinhaltet die verbindliche Zusage, freiwillig sämtliche relevanten Informationen mitzuteilen, sich respektvoll und in gutem Glauben zu gebaren sowie von jeglicher Androhung gerichtlicher Schritte während des kollaborativen Prozesses Abstand zu nehmen.

Das Verfahren schreitet via mehrerer sorgfältig betreuter Treffen zur Erzielung einer Einigung zwischen allen vier Parteien voran, denen umfassende Vorbereitungsarbeit zwischen dem Anwalt und seinem Klienten wie auch zwischen den Anwälten vorausgeht. Die Arbeit eines solchen Anwalts ist eine Herausforderung: Zusätzlich zur üblichen Herausarbeitung, Recherche und Präsentation von strittigen Fragen und Vorschlägen zur Einigung muß ein Anwalt hier mit dem Klienten und dem zweiten Anwalt zusammenarbeiten, um den Konfliktverlauf vorherzusehen und zu managen sowie den Verhandlungsprozeß zu leiten. Der Anwalt sollte seinen Klienten auch ermutigen, eine überlegte und weitsichtige Haltung zu wahren, wenn er Ziele und Prioritäten festlegt. Schließlich muß er den Klienten lehren, in der Verhandlung stets eher seine Interessen als von vorneherein festgelegte Positionen und Optionen zu verteidigen (engl. interest-based vs. positional bargaining). (35)

Vor jeder Verhandlungsrunde treffen sich gewöhnlich die kollaborativen Anwälte und konferieren, wobei sie Informationen austauschen, die beiden helfen werden, den Konflikt zu managen sowie die Agenda für die Treffen aller vier Beteiligten zu gestalten. Die Kunst besteht darin, die Agenda so zu gestalten, daß die Klienten in den frühen Treffen Erfolgserlebnisse haben - dadurch wachsen in ihnen Gefühle des Vertrauens, der Sicherheit und der Kompetenz, von denen sie profitieren werden, wenn es an die schwierigen Themen geht.

DIE VERWANDLUNG, DIE DURCH KOLLABORATIVE PRAXIS OFTMALS IN DER FÄHIGKEIT DES ANWALTS EINTRITT, KREATIVE LÖSUNGEN FÜR DORNIGE PROBLEME ZU FINDEN – MAN MUSS SIE ERLEBT HABEN, UM SIE FÜR MÖGLICH ZU HALTEN.

Ein wichtiges Element einer kollaborativen Rechtsvertretung ist die Verpflichtung des Anwalts, mit dem Konflikt auf kreative Weise umzugehen. Um dies effektiv zu bewältigen, muß sich der Anwalt/ die Anwältin eine ganz neue Palette von Einsichten und Fähigkeiten zu Eigen machen. Ohne diesen neuen 'Werkzeugkasten' läuft man Gefahr, mehr zu versprechen als man halten kann und die Klienten dadurch wiederum zu enttäuschen. Bedenkt man die unbewußten, reflexartig konfrontativen Neigungen der meisten Anwälte, so wird klar, daß dies einfacher gesagt als getan ist. Die „Umpolung“, die notwendig ist, um kollaborative Rechtspraxis zu meistern, kann auf vier Ebenen beschrieben werden: (36)

1. Neupolung des eigenen Denkens, Sprechens und Verhaltens.
2. Neupolung der eigenen Beziehung zum Klienten.
3. Neupolung der eigenen Beziehung zum anderen (gegnerischen [sic!]) Anwalt, zur anderen Partei und zu anderen Berufskollegen.
4. Neupolung der Art und Weise, Treffen zur Streitbeilegung durchzuführen.

Die Fragen, die am häufigsten bezüglich kollaborativer Rechtspraxis gestellt werden, sind die folgenden: (1.) Ich lege doch schon Streitfälle bei, und ich bin ein vernünftiger Anwalt; tue ich also nicht dasselbe wie Sie, nur unter einer anderen Bezeichnung?, und (2.) Ist dies nicht eigentlich dasselbe wie Mediation? Die Antwort auf beide Fragen lautet nein.

Die besten Familien- und Scheidungsanwälte haben, wo dies angebracht war, stets eine Rechtsvertretung praktiziert, die auf eine Übereinkunft zielte, in der das Prinzip der Freiwilligkeit herrschte und eine Einigung häufiger erreicht wurde als eine Gerichtsverhandlung. Kollaborative Rechtspraxis unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von einer solchen pragmatischen Orientierung auf Streitbeilegung hin. Diese Unterschiede erklären sich aus den tiefgreifenden Auswirkungen, die die schriftlichen Verpflichtungserklärungen, die zu Beginn dieses kollaborativen Verfahrens abgegeben werden, auf die Einstellung der Streitparteien und ihrer Anwälte haben.

Erstens, beide Parteien, die sich auf einen kollaborativen rechtlichen Lösungsprozeß einlassen, verpflichten sich, auf beiden Seiten Beistand zu verpflichten, der sich freiwillig an im Vorhinein festgelegte Grundregeln hält. Im Idealfall wählen die Klienten Anwälte aus, die bereits in der Vergangenheit kooperativ und effektiv als Prozeß- bzw. kollaborative Anwälte gearbeitet haben. (37)

Zweitens, jeder Beteiligte unterzeichnet eine Abmachung darüber, wie die Prozeßschritte durchgeführt werden. Diese Abmachung behält ihre Gültigkeit, solange alle Parteien sich in gutem Glauben (engl. good faith) daran halten.

Drittens, ein Herzstück der Abmachung ist es, daß der Prozeß nur weitergeführt wird, solange keiner der Beteiligten gerichtliche Schritte als weitere Verhandlungsmöglichkeit androht oder Schritte unternimmt, um den Fall vor Gericht zu bringen.

Viertens, falls der kollaborative Prozeß scheitert – entweder weil sich eine Partei nicht an die Abmachungen hält, oder weil eine Partei sich gezwungen sieht, ein Gericht um Hilfe anzusuchen – müssen sich die kollaborativen Anwälte zurückziehen und können im weiteren nicht die Vertretung der einen Partei gegen die andere übernehmen {Disqualifizierungsklausel}. Obgleich die ausscheidenden Anwälte für eine ordnungsgemäße Übergabe an die Prozeßanwälte sorgen, werden die finanziellen und emotionalen Kosten dieses Neuanfangs mit neuen Anwälten im allgemeinen beträchtlich sein.

Die Bedingungen der Abmachung werden somit zu wirkungsvollem „Zuckerbrot und Peitsche“, welche alle Beteiligten dazu ermutigen, sich von Beginn an mit aller Kraft bei der Problemlösung einzubringen, und sie gleichzeitig abschrecken, leichtfertig vor Gericht zu ziehen. Gegenseitige Verdächtigungen und Paranoia nehmen dramatisch ab; und zwar weil ein Großteil des Verfahrens in Anwesenheit beider Parteien stattfindet und beide Anwälte laut Abmachung explizit verpflichtet sind, sich aus dem Verfahren zurückzuziehen, sollten sie Grund haben, an der Offenheit und Vertrauenswürdigkeit ihres Klienten zu zweifeln.

Die Verwandlung und Weiterentwicklung, die durch kollaborative Praxis oftmals in der Fähigkeit des Anwalts eintritt, kreative Lösungen für dornige Probleme zu finden, muß man am eigenen Leibe erlebt haben, um sie für möglich zu halten. Der wichtigste Schlüssel zu diesem „kreativen Hyperspace“ ist die Disqualifizierungsklausel. Ohne diese mag eine freundliche und angemessen effektive Streitbeilegung möglich sein, aber es findet kein kollaboratives Rechtsverfahren statt! Wenn ein Anwalt nicht länger die Wahl hat, vor Gericht zu ziehen, verändert sich sein/ihr Denkprozeß von einem „Na, wir können immer abwarten, was Richter Müller mit diesem Problem anfangen wird.“ hin zu einem „Wenn ich keinen Weg finde, dieses Problem auf eine Weise zu lösen, das die anderen drei Parteien akzeptieren können, dann habe ich versagt und werde disqualifiziert.“ In der kollaborativen Rechtspraxis endet das Verfahren ebenso schnell, wenn ich keine guten Antworten auf die berechtigten Bedürfnisse der anderen Seite finde, wie wenn die Probleme meines Klienten nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen findet man in einem kollaborativen Prozeß, in dem es um schwerwiegende Probleme geht, fast stets einen deutlich spürbaren Moment des Innehaltens und der Bewußtwerdung: jeder der am Tisch Versammelten erkennt dann, daß sie zusammen an der Lösung arbeiten müssen – oder den Prozeß beenden und einem anderen die Entscheidung überlassen. (38) An diesem Punkt geschieht es dann häufig, daß statt der konfrontativen Verhandlungen, die auf eine

Gerichtsverhandlung hin ausgerichtete Streitschlichtungskonferenzen kennzeichnen, Klienten wie Anwälte sich eine Haltung kreativer Problemlösung zu Eigen machen, in der alle mit den Ideen und Vorschlägen aller arbeiten. In dieser Situation kann es geschehen, daß man zu ganz überraschenden Lösungen gelangt, die auf herkömmlichem Verhandlungswege undenkbar gewesen wären. Die Verfahrensweise ermuntert alle vier Beteiligten von Beginn an, auf hohem Niveau ihrer Vorstellungskraft nach allen Seiten hin freien Lauf zu lassen. Es ist nicht unmöglich, daß diese Dinge auch in einem traditionellen Verhandlungsprozeß geschehen, doch in der traditionellen Anwalt-Klienten-Beziehung gibt es nichts, was sie in gleicher Weise begünstigt wie die kollaborative Rechtspraxis.

Mediation kann ebenfalls ein effektives Streitbeilegungsverfahren sein, (39) doch auch hierbei fehlt das starke Potential der Problemlösung, das den strukturellen Kern kollaborativer Rechtspraxis bildet. Erstens leitet in einem Mediationsverfahren ein einzelner neutraler Mediator die Verhandlungen und das Konfliktmanagement. Ganz gleich, ob die Klienten unabhängigen rechtlichen Beistand haben oder nicht, gehört es weder zum Aufgabenbereich des Mediators noch zu dem der Anwälte, einen hochgradig unvernünftigen oder außer sich geratenen Klienten beiseite zu nehmen und unter vier Augen mit ihm zu arbeiten, so daß die Verhandlungen produktiv fortgeführt werden können. Solche Probleme können eine Mediation endgültig zum Scheitern bringen. Zweitens ist der Mediator in keiner guten Position, um – wie dies kollaborativ arbeitenden Rechtsbeiständen möglich ist – mit einseitigen Verzögerungstaktiken, Widerständen, der Vorenthaltung von Informationen und ähnlichen Problemen fertig zu werden, welche die Integrität und Effizienz eines Verfahrens beeinträchtigen können. In der kollaborativen Rechtspraxis bürgen die Anwälte mit ihrer eigenen Integrität, indem sie sich verpflichten, einen Klienten, der sich nicht an die Pflichten aus der eingangs unterzeichneten Abmachung hält, nicht länger zu vertreten. Drittens ist es das herausragende Talent der meisten Anwälte in einem Streitbeilegungsverfahren, kreative Lösungen für gegebene Probleme zu finden. Wenn nun zwei Anwälte zusammen arbeiten, um beiderseits akzeptable Lösungen zu finden, profitieren beide Klienten von dem doppelten Berufstalent, das in den Dienst desselben Ziels gestellt wird.

DIE AUTORIN HAT IN DEN 6 JAHREN IHRER KOLLABORATIVEN RECHTSPRAXIS MEHR EHELICHE AUSSÖHNUNGEN ERLEBT ALS IN IHREN VORHERIGEN 13 BERUFSJAHREN IM FAMILIENRECHT.

Kurz gesagt: in der kollaborativen Rechtspraxis verschmilzt tatkräftige anwaltliche Fürsprache und Beratung mit einer äußerst ausgefeilten Streitbeilegungstechnik, was im Idealfall die bestmöglichen Absichten und die größtmögliche Kreativität aller Beteiligten wachruft. Viele AnwältInnen, die kollaborativ arbeiten, berichten, daß ihnen ihre Arbeit in lange ungekanntem Maße Freude und Befriedigung verschafft. Die Klienten wissen die Bemühungen ihrer Anwälte ehrlich zu schätzen und registrieren schnell, daß hier das Risiko des Scheiterns auf die Schultern beider Anwälte und Klienten verteilt wird. (40) Überraschend häufig zeigen sich Klienten nach der Erfahrung, daß sich Probleme auch ohne die emotionale Verausgabung lösen lassen, die sie aus vorangegangenen Verhandlungen mit dem Ehepartner kannten, spontan großzügig. Die Autorin hat in den 6 Jahren ihrer kollaborativen Rechtspraxis mehr eheliche Aussöhnungen erlebt als in ihren vorherigen 13 Jahren als Familien- und Scheidungsanwältin. (41)

Kollaborative Rechtspraxis ist kein Allheilmittel; das gibt es nicht. Sie taugt nicht für jeden Klienten und taugt nicht für jeden Anwalt. (42) Es wird immer Klienten geben, deren Bedürfnis es ist, ihren Fall vor Gericht bringen, und es wird immer Anwälte geben, die ihnen bereitwillig dabei helfen. Für diejenigen Anwälte aber, denen der Schaden Sorge bereitet, der ihren Klienten, deren Familien, deren Anwälten und unserer Gesellschaft durch unbedachte und vermeidbare, konfrontativ ausgetragene Scheidungskonflikte zugefügt wird, ist die kollaborative Rechtspraxis ein Modell, mit dem man sich auskennen sollte.

* Die Zahlen in Klammern verweisen auf die Fußnoten und Quellenverweise im englischen Originaltext, die hier nicht mit übersetzt wurden, aber bei Bedarf und Interesse nachgereicht werden können.

